5. Änderungssatzung vom 22.03.2024

zur Satzung "Allgemeine Vorschrift der Stadt Detmold für die

Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 22.07.2011"

(zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung in der Sitzung des Rates am 15.12.2021)

Der Rat der Stadt Detmold hat aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende 5.Änderungssatzung der Stadt Detmold für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 22.07.2011 beschlossen:

Die Satzung "Allgemeine Vorschrift der Stadt Detmold für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW" vom 22.07.2011, die zuletzt durch die 4. Änderungssatzung vom 16.12.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel

wird **Satz 2** wie folgt gefasst:

"Die Verwendung eines Teils dieser Mittel erfolgt auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007."

2. Ziffer 3.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Es gelten die jeweiligen im Tarif "Westfalentarif" gemäß Ziff. 6.4¹ der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. 6.7.1² der Tarifbestimmungen, des AzubiAbo Westfalen gemäß Ziff. 3.2.4.8³ der Tarifbestimmungen und des SchülerTickets Westfalen / Schüler Tickets Westfalen "Junior" gemäß Ziff. 3.2.4.9⁴ sowie des Deutschlandtickets gemäß Anlage J Ziff. 9 der Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchsttarif."

- 3. **Ziffer 3.3** "Referenztarife und Ermäßigungen" wird gestrichen
- 4. Ziffer 3.4 wird in Ziff. 3.3 umbenannt
- 5. Ziffer 3.5 wird in Ziff. 3.4 umbenannt

6. Ziffer 3.6 "Nachweis von Mindestermäßigungen" wird gestrichen

7. Ziffer 6.2, Satz 1, wird wie folgt gefasst:

"Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW stellt die zuständige Behörde hierfür 90 % der auf sie nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW entfallenden Mittel bereit."

- 8. In Ziffer 6.3 Satz 1 ändert sich die Satznummerierung in "Sätze 4 bis 9"
- **9. In Ziffer 6.4.1** entfallen die letzten beiden Spiegelstriche
- **10. Ziffer 6.4.3** wird in 6.4.2 umbenannt
- **11. Ziffer 6.4.3** wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

"Für die Jahre 2023 bis 2025 sind abweichend die Erträge im Ausbildungsverkehr des Jahres 2022 der Verkehrsunternehmen im Gebiet des Aufgabenträgers maßgebend, die im Falle von Betreiberwechseln den Verkehrsunternehmen abweichend zuzuordnen sind.

Bei der Umwandlung von Verkehrsleistungen, die nach dem 1. Januar 2022 aus dem freigestellten Schülerverkehr in den ÖPNV einschließlich für alle Fahrgäste zugänglicher Sonderlinienverkehre nach § 43 Satz 1 Nummer 2 PBefG integriert wurden, sind die für die Verteilung maßgeblichen Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen Jahres 2022 um die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen Jahres von Schulträgern für die umgewandelten Verkehre zeitanteilig für den Zeitraum, in dem im Jahr 2022 der freigestellte Schülerverkehr noch bestand, zu erhöhen und die Verteilung entsprechend anzupassen."

- **12. Ziffer 6.5**. In Satz 1 wird Satz 1 "Satz 5" durch "Satz 7" ersetzt.
- 13. Ziffer 6.5.5. In Satz 1 wird "Satz 5" durch "Satz 7" ersetzt.
- 14. Ziffer 8.1.2
- b) §§ 145 ff. wird durch §§ 228 ff. ersetzt.
- **15. Ziffer 11.2** wird im letzten Abschnitt wie folgt gefasst:

Überzahlungen, die sich aufgrund einer Überkompensation ergeben, sind ab Zugang des Betrages beim Betreiber zu verzinsen. Die Verzinsung ergibt sich aus §§ 48, 49 VwVfG NRW. Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

16. Ziffer 12 wird unterteilt in 12.1 und 12.2, und wie folgt gefasst:

12.1 Rechtskraft, Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

12.2 Anwendung der Ausgleichsregelungen ab dem Kalenderjahr 2023

Die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt mit Verweis auf das Neunte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1275) ungeachtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens (Ziff. 12.1) bereits bezogen auf das gesamte Kalenderjahr 2023.

17. Anlage 1 (Vermerk zum Referenzticket) wird gestrichen, da die Begründung zur Referenzticket entfallen ist.